

## **Geschäftsanweisung 01/2021**

Inhalt:	<b>Ermessenslenkende Weisungen zur Gewährung von Eingliederungsleistungen</b>
Anwendungsbereich:	Die Geschäftsanweisung gilt für alle Teams im Bereich M+I.
Zusammenfassung:	Die Befugnisse in Bezug auf die Förderhöhen und -anlässe werden eingeschränkt.
Inkraftsetzung:	Die Geschäftsanweisung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsanweisung 06/2018 außer Kraft gesetzt.
Gültig bis:	unbefristet

35398 Gießen, 23.04.2021



Monika Kessler  
Geschäftsführerin

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzliche Regelungen
2. Dokumentation
3. Begrenzung der Entscheidungsbefugnisse

### **1. Grundsätzliche Regelungen**

Das SGB II gewährt den Integrationsfachkräften bei einer Vielzahl von gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Leistungen aktiver Arbeitsförderung Ermessensspielraum, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Das Jobcenter hat dabei zu verantworten, dass wesentlich gleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden. Zugleich muss eine ganzjährige

Handlungsfähigkeit des Jobcenters mit dem verfügbaren Budget gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele bedarf es folglich eines Orientierungsleitfadens, der vom Grundsatz einer rechtmäßigen, vermittelnden wie interessengerechten Ausübung des Ermessensspielraumes dient.

Daher legt das Jobcenter Gießen im Rahmen dieser Förderrichtlinien als ermessenslenkende Weisungen die Förderausrichtung für Ermessensentscheidungen durch Pauschalen und Höchstgrenzen grundsätzlich fest.

Die Förderrichtlinien ersetzen dabei weder Gesetz noch fachliche Weisungen – diese sind im Zweifelsfall als vorrangig zu betrachten.

Bei besonderen Verhältnissen des Einzelfalles kann von den getroffenen Festlegungen abgewichen werden. Soweit dabei die im Weiteren festgehaltenen fiskalischen Obergrenzen überschritten werden, entscheidet die zuständige Teamleitung bzw. im Fall von Förderungen nach §16c SGB II, die den Betrag von 5.000 € übersteigen, die Bereichsleitung.

## 2. Dokumentation

Da es sich bei Förderungen um Individualleistungen handelt, sind die ermessensrelevanten Überlegungen durch die Integrationsfachkraft immer **nachvollziehbar** in einem eigenen speziellen Beratungsvermerk zu dokumentieren. Dabei ist neben der Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung immer auf folgende Punkte einzugehen:

- Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung oder Anbahnung einer Beschäftigung,
- erwarteter Integrationsfortschritt,
- Angemessenheit bezüglich der Kosten.

Der Einsatz von Eingliederungsleistungen ergibt sich schlüssig aus dem gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festgelegten Ziel und der dafür entwickelten Eingliederungsstrategie. Dabei wird der Einsatz von Eingliederungsleistungen zuvor in der Eingliederungsvereinbarung als Leistung des JC genannt, mit dem das Ziel erreicht werden soll. Die Bewilligung einzelner VB- und ESG-Anträge kann ohne erneute Anpassung der EinV erfolgen.

Die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis über die jeweilige Eingliederungsleistung liegt bei der IFK aus dem Bereich M+I. Allerdings erfolgt bei offensichtlich fehlerhaften Entscheidungen, unvollständiger Dokumentation oder bei fehlenden Unterlagen eine Rückgabe aus Team 715 an die für die Bearbeitung zuständige IFK M+I mit der Bitte um Korrektur.

Die in der Arbeitshilfe Zahlungsbegründende Unterlagen dargestellten Dokumentationsanforderungen in der eAkte sind bei der Fallbearbeitung und der Weitergabe an Team 715 zwingend zu beachten.

Wenn sich aus den Fachkonzepten nichts Gegenteiliges ergibt, dann gilt, dass die IFK, die die jeweilige Eingliederungsleistung gewährt bzw. initiiert hat, die Fallbearbeitung abschließt – auch wenn die Hauptbetreuung in der Zwischenzeit wechselt.

## 3. Begrenzung der Entscheidungsbefugnisse

Die Begrenzung der Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf Förderhöhen und –anlässe werden bedarfsweise angepasst. Eine Überprüfung erfolgt jährlich im Rahmen der Budget- und Eintrittsplanung. Die Entscheidungsbefugnisse werden entsprechend angepasst, ohne dass die Geschäftsanweisung ihre Gültigkeit verliert.

Die jeweils gültigen Entscheidungsbefugnisse sind der **Anlage** zu entnehmen.

## **Anlage zur Geschäftsanweisung 01/2021: Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III (Vermittlungsbudget)**

### Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III im Einzelnen

Bewerbungskosten mit pauschalierter Erstattung .....	3
Reisekosten zum Vorstellungsgespräch .....	3
Unterstützung der Persönlichkeit (z.B. Friseurbesuch oder Anzug).....	3
Kosten für Nachweise (z.B. Prüfungen, Berechtigungsscheine, Gesundheitspass, Übersetzungen, Personenbeförderungsschein).....	3
Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle.....	4
Fahrkosten für Pendelfahrten.....	4
Kosten für getrennte Haushaltsführung.....	4
Kosten für Umzug bei endgültigem Umzug an den Arbeitsort.....	4
Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte).....	4
Führerschein Klasse B/BE.....	5
Wiedererlangung FS B/BE: Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), Erste Hilfe- Kurs und augenärztliche Untersuchung .....	5
Fahrzeug (z.B. PKW, Mofa, Fahrrad, Lastenrad, E-Bike) .....	6
Fahrzeugreparatur und Fahrzeuginstandhaltung .....	6
Sonstige Kosten .....	7

### **Förderfähig nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III:**

- Die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch betrieblichen Ausbildung) (gem. § 44 Abs. 1 SGB III)<sup>1</sup>,
- Die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung in Deutschland (gem. § 16 Abs. 3 SGB II),
- Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme (Stabilisierungsphase) (§ 16g Abs. 2 SGB II),
- Leistungen an Rehabilitanden nur, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag zugestimmt hat.

<sup>1</sup> Gem. Fachl. Weisung Teil B Pkt 1.3 und 1.4

### **Zunächst zu beachten:**

- Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann erbracht werden, wenn sie rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurde. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung.
- Ausnahme: für Bewerbungskosten und Reisekosten zum Vorstellungsgespräch im Tagespendelbereich gilt als Datum der Antragstellung das Datum des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II.

### **Nicht gefördert werden dürfen:**

- Nicht (mehr) Hilfebedürftige gemäß § 7 SGB II,
- ALG I-Aufstocker/innen (deren Anträge sind unverzüglich an die zuständige Stelle (Agentur für Arbeit) weiterzuleiten),
- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bei denen der Rehaträger nicht die BA ist und bei denen kein Eingliederungsvorschlag BA vorliegt,
- Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes nach Ende der Stabilisierungsphase. Maßgeblich ist bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme + 6 Monate (§16g SGB II),
- Minijobs. Ausnahme: Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb von drei Monaten in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sogenannten Minijob entstehen, übernommen werden. Beachte: Voraussetzung ist, dass der sogenannte Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.
- Die Anbahnung und Aufnahme einer nach §16e oder §16i geförderten Beschäftigung, da diese nicht voll sozialversicherungspflichtig sind (es besteht keine Pflicht zur Arbeitslosenversicherung). Erforderliche Kosten zur Anbahnung oder Aufnahme des Arbeitsverhältnisses können aus der Freien Förderung nach §16f SGB II übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des §16f Absatz 2 Satz 4 SGB II vorliegen. Aufgrund einer Rechtsauslegung des BMAS ist es jedoch möglich, innerhalb der Stabilisierungsphase aus der geförderten Beschäftigung heraus VB-Leistungen zur Anbahnung oder Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Anschlussbeschäftigung zu erbringen.

Die hier genannten Punkte ersetzen weder Gesetz noch fachliche Weisungen – diese sind im Zweifelsfall als vorrangig zu betrachten.

## **Bewerbungskosten mit pauschalierter Erstattung**

- **Voraussetzung:** Bewerbungskosten werden nur vergütet, wenn diese nicht bereits Bestandteil laufender Maßnahmen sind. Mindestens 50 % der Bewerbungen müssen nachgewiesen werden.
- **Dauer:** bis eine Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.
- **Kostenrahmen:** 5 € pro schriftliche Einzelbewerbung. Kosten für Internet- und E-Mail-Bewerbungen werden nicht erstattet. Bewerbungsfotos einmalig auf Nachweis (max. 50 € jährlich).
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 260 € pro Kalenderjahr.
- **Entscheidungsbefugnis TL<sup>2</sup>:** Ohne Begrenzung.

## **Reisekosten zum Vorstellungsgespräch**

- **Voraussetzung:** Nachweis über Teilnahme oder Einladung zum Vorstellungsgespräch.
- **Dauer:** bis eine Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.
- **Kostenrahmen:** 0,20 € je km (kürzeste Strecke lt. Falk Routenplaner oder Google Maps) oder Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Für notwendige Übernachtungskosten (ohne Verpflegung) können auf Nachweis max. 100.- € pro Reise erstattet werden.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 260 € pro Monat.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## **Unterstützung der Persönlichkeit (z.B. Friseurbesuch oder Anzug)**

- **Voraussetzung:** anstehendes Vorstellungsgespräch. Die konkrete Förderung ist durch die IFK inkl. der entstehenden Kosten zu begründen, festzulegen und zu dokumentieren. Dabei Definition eines ausreichenden Kostenrahmens in der VB-Entscheidung. Formulierung: „Kosten werden in Höhe des Kostenvoranschlags i.H.v. xx € übernommen, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von xx €.“
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** Individuell.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 200 €.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## **Kosten für Nachweise (z.B. Prüfungen, Berechtigungsscheine, Gesundheitspass, Übersetzungen, Personenbeförderungsschein)**

- **Voraussetzung:** individuell.
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** Es ist eine konkrete Auflistung erforderlich, was im Einzelfall zu welchem Preis gefördert werden soll.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 1.500 €.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

---

<sup>2</sup> Die Entscheidung der TL ist durch die TL als Verfügung in der eAkte zu dokumentieren. Gilt auch für die nachfolgenden Fallkonstellationen.

## **Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle**

- **Voraussetzung:** Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag.
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** 0,20 € je km (kürzeste Strecke lt. Falk Routenplaner oder Google Maps) oder Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 260 € pro Monat.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## **Fahrkosten für Pendelfahrten**

- **Hinweis:** nicht bei Ausbildung.
- **Voraussetzung:** Einstellungszusage, Arbeitsvertrag - bei Weitergewährung ALG 2 ist die Einkommensabsetzung vorrangig.
- **Dauer:** Max. 6 Monate.
- **Kostenrahmen:** 0,20 € je km (kürzeste Strecke Falk Routenplaner) oder Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 300 € pro Monat.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## **Kosten für getrennte Haushaltsführung**

- **Hinweis:** nicht bei Ausbildung, nicht gemeinsam mit Umzugskosten.
- **Voraussetzung:** Einstellungszusage außerhalb TPB. Entscheidung durch TL bei Einstellungszusage innerhalb TPB.
- **Dauer:** Max. 6 Monate.
- **Kostenrahmen:** Unterbringungskosten Familienheimfahrt.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 360 € pro Monat.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## **Kosten für Umzug bei endgültigem Umzug an den Arbeitsort**

- **Voraussetzung:** Einstellungszusage / Arbeitsvertrag, Mietvertrag, zwei Kostenvoranschläge (auch bei Selbstumzug mit Miettransporter). Vorrangig ist Selbstumzug zu fördern. Bei Umzugsunternehmen Dokumentation der Notwendigkeit. Definition ausreichender Kostenrahmen in VB-Entscheidung. Formulierung: „Kosten werden in Höhe des Kostenvoranschlags i.H.v. xx € übernommen, zzgl. eventuell entstehender Begleitkosten von bis zu xx €, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von xx €.“
- **Dauer:** einmalig, innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme.
- **Kostenrahmen:** individuell.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 1.500 €.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## **Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte)**

- **Hinweis:** nur wenn ein Arbeitgeber nicht erstattungspflichtig ist.
- **Voraussetzung:** Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag.
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** individuell.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 260 €.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## Führerschein Klasse B/BE

- **Hinweis:** Führerschein Klasse CE oder D nur über § 81 SGB III förderbar.
- **Voraussetzung:** Konkrete Einstellungszusage für versicherungspflichtige Arbeit/Ausbildung mit Bedingung FS **oder** Arbeitsstelle ohne FS nicht erreichbar **und** fehlender FS ist letztes gravierendes Vermittlungshemmnis.
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich (Prüfung ist zu dokumentieren).
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 3.000 € (inkl. Vorlaufkosten pauschal 100 €) - *s. Konkrete Regelungen Führerschein Klasse B/BE.*
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

## Konkrete Regelungen Führerschein Klasse B/BE:

- Maximale Frist zur Erlangung = 6 Monate. Einmalige Verlängerungsmöglichkeit im Ausnahmefalls um weitere 3 Monate unter Beachtung §16g SGB II (Verlängerung nur bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist).
- Die Verlängerungsmöglichkeit sollte nicht schon zu Beginn der Förderung kommuniziert werden, damit sich die Kundin / der Kunde und die Fahrschule anstrengen, den FS in 6 Monaten zu erlangen.
- Nach der einmaligen Verlängerung auf 9 Monate Verlängerung nur im Ausnahmefall nach Prüfung und Dokumentation der Erfolgsaussichten durch IFK und begründeter Entscheidung durch TL möglich.
- Den Fristbeginn legt die IFK fest.
- Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass die Leistung bis zum definierten Zeitpunkt erbracht wird. Rechnungen für später erbrachte Leistungen sind nicht mehr förderbar.
- Vorlaufkosten von pauschal 100 € für Anmeldung, (Lichtbilder, Sehtest, Erste-Hilfekurs) werden direkt an die Kundin / den Kunden ausgezahlt – diese/dieser muss Nachweise einreichen.

Bitte beachten: Die Frist für die Weiterleistung von VB nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme beträgt max. 6 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung.

**Vorlaufkosten** (pauschal 100,- €) für Lichtbilder, Erste-Hilfe-Kurs, Sehtest etc.

**Fahrschulkosten** (bis zu max. 2.900,- €) für Beantragung bei FS-Zulassungsstelle, Grundgebühr Fahrschule, Theorie- und Praxisunterricht (Lernmittel, Software, Fahrsimulator, Fahrstunden [Sonder- und Übungsfahrten]), Anmeldung zur Prüfung und Prüfung selbst (Theorie und Praxis).

## Wiedererlangung FS B/BE: Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), Erste Hilfe-Kurs und augenärztliche Untersuchung

- **Voraussetzung:** Siehe Voraussetzung Führerschein Klasse B/BE **und** die Vorbereitung auf die Untersuchung wurde aus eigenen bzw. vorrangigen Mitteln geleistet (Drogenscreening, Therapie usw.).
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich (Prüfung ist zu dokumentieren).



- **Entscheidungsbefugnis IFK:** Entsprechend GebOSt und Nebenkosten laut Förderart.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.

### **Fahrzeug (z.B. PKW, Mofa, Fahrrad, Lastenrad, E-Bike)**

- **Voraussetzung:** Konkrete Einstellungszusage für versicherungspflichtige Arbeit/Ausbildung mit Bedingung eigenes Fahrzeug **oder** zum Erhalt der versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Stabilisierungsphase **oder** eine zur Arbeitsaufnahme notwendige Weiterbildung ist ohne PKW nicht erreichbar. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ist gesondert im Einzelfall zu begründen. Außerdem sind mind. 2 Angebote einzuholen.
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren).
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 2.500 € (inkl. Vorlaufkosten 200 €) – *siehe Konkrete Regelungen Fahrzeug-/Reparaturförderungen.*
- **Entscheidungsbefugnis TL:** bis max. 3.000 € – *siehe Konkrete Regelungen Fahrzeug-/Reparaturförderungen.*

### **Fahrzeugreparatur und Fahrzeuginstandhaltung**

- **Voraussetzung:** Konkrete Einstellungszusage für versicherungspflichtige Arbeit/Ausbildung mit Bedingung eigenes Fahrzeug **oder** zum Erhalt der versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Stabilisierungsphase **oder** zur Arbeitsaufnahme notwendige Weiterbildung ist ohne PKW nicht erreichbar.
- **Dauer:** einmalig.
- **Kostenrahmen:** Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren).
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 1.500 € – *siehe Konkrete Regelungen Fahrzeug-/Reparaturförderungen.*
- **Entscheidungsbefugnis TL:** bis max. 1.500 € – *siehe Konkrete Regelungen Fahrzeug-/Reparaturförderungen.*

### **Konkrete Regelungen Fahrzeug-/Reparaturförderungen:**

- Vorlaufkosten bei PKW-Förderungen in Höhe von pauschal 200 € für Anmeldegebühr, Steuer, Versicherung, erste Tankfüllung, etc. werden direkt an die Kundin / den Kunden ausgezahlt – diese/dieser muss Nachweise einreichen.
- Hinweise auf eine über dem von der IFK liegenden notwendigen Kostenrahmen können z.B. große Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Wohnort oder durch die Person bedingte besondere Anforderungen an das Fahrzeug sein. In diesen Fällen ist vor der Förderzusage die Entscheidung der Teamleitung einzuholen.
- Die Förderung darf nicht als Anzahlung für ein teureres Fahrzeug genutzt werden (Notwendigkeit der Förderung).
- Die Förderung eines Fahrzeug-Handels innerhalb der Bedarfsgemeinschaft und der Familie ist ausgeschlossen.
- Der PKW ist auf die Antragstellerin / den Antragsteller anzumelden. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass sie/er Eigentümer/in des PKW ist (mit dem Bescheid werden Zulassungsbestätigung Teil II und Kaufvertrag angefordert).
- Die Förderung eines Fahrzeugs, das für die Ausübung der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit notwendig ist (z.B. Kurierfahrten, ambulanter Pflegedienst, Hausmeisterdienst),

ist aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig. Der PKW darf nicht als „Arbeitsmittel“ zur Ausübung der Arbeit werden, sondern nur um an die Arbeitsstelle zu kommen.

- Bei der Förderentscheidung sind wegen des erheblichen privaten Nutzens Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit besonders zu prüfen. Eine Checkliste zur Prüfung der relevanten Punkte wird zur Verfügung gestellt.
- Die Kundin / Der Kunde ist über eine mögliche Rückforderung bei Nichtantritt oder vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung bzw. Weiterbildung unabhängig vom Grund in der Höhe gestaffelt zu informieren. Die Information ist in VerBIS zu dokumentieren. In den Bescheid ist aufzunehmen, dass die Beschäftigung bei Fa. XY für mindestens 3 Kalendermonate ausgeübt bzw. die Weiterbildung wie vereinbart absolviert wird.
- Bei Nichtantritt oder vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung bzw. Weiterbildung wird unabhängig vom Grund die Förderung in der Höhe gestaffelt zurückgefordert:
  - Keine Beschäftigungs- oder Weiterbildungsaufnahme: 100% der Fördersumme (max. 2.500 €).
  - Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als ein Kalendermonat: 90% der Fördersumme (max. 2.250 €).
  - Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als zwei Kalendermonate: 60% der Fördersumme (max. 1.500 €).
  - Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als drei Kalendermonate: 30% der Fördersumme (max. 750 €).
- In Team 715 ist die Erfüllung der Bedingung zu überwachen und bei Nichtantritt/vorzeitiger Beendigung die Rückforderung zu prüfen. Von einer Rückforderung wird abgesehen, wenn innerhalb der Fristen des Anhörungs- und Rückforderungsverfahrens eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, die in Addition zur ursprünglich geförderten Beschäftigung die dreimonatige Beschäftigungsdauer erfüllt. Wiederholte Förderung: Ein erneuter Antrag ist neu zu bearbeiten unter den gleichen Gesichtspunkten wie ein Erstantrag.

## Sonstige Kosten

- **Voraussetzung:** Individuell.
- **Dauer:** Individuell.
- **Kostenrahmen:** Individuell.
- **Entscheidungsbefugnis IFK:** bis max. 500 €.
- **Entscheidungsbefugnis TL:** Ohne Begrenzung.